

**Richtlinien für die Anlage von Straßen**  
**Teil: Landschaftspflege**

Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren  
bei Baumaßnahmen

**Korrekturen zur RAS-LP 4, Ausgabe 1999**

Seite 11      Abschnitt 1.1.3.2.4

Der 2. Satz lautet richtig:

Der Abstand der Stützen voneinander soll 1,50 m, der zum Stammfuß 2,50 m nicht unterschreiten, größere Abstände sind anzustreben.

Seite 24      Bild 10,  
Seite 25      Bild 12,  
Seite 27      Bild 15:

Der in den Bildern eingetragene Abstand muss jeweils  $\geq 2,5$  m statt = 2,5 m heißen.

Seite 27      Bild 16:

Der Verweis in dem Bildteil „Baugrube, später Auffüllung mit Boden, Oberboden in den oberen 0,30 m“ muss richtig auf Ziffer 1.1.3.2.3 sein.

Seite 28      Bild 17:

Das Maß  $\geq 2,5$  m bezieht sich nicht auf die Stamm-Mitte, sondern auf die Außenkante Baumstamm.